-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.01.2004

3. Instanz

Datum	16.09.2004

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfah- rens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die 1966 geborene, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte KlÃ¤gerin ist seit 1980 linksseitig im Oberschenkel amputiert. Sie verfÃ¼gt derzeit Ã¼ber eine Oberschenkelprothese mit hydraulisch-mechanischem Kniegelenk (Modularkniegelenk 3R60 der Firma B.). Als Kundenberaterin in einem Call-Center verrichtet sie Ã¼berwiegend eine sitzende TÃ¤tigkeit.

Unter Vorlage einer Verordnung des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. U. und eines Kostenvoranschlags eines SanitÃ¤tshauses Ã¼ber 40.595,51 DM beantragte die KlÃ¤gerin im Februar 1999 die Versorgung mit einer Oberschenkelprothese mit einem elektronisch gesteuerten Kniegelenksystem (C-Leg) und dem FuÃsystem 1C40 der Firma B â¦ Dies entspreche einer optimalen Prothesenversorgung nach

dem neuesten Stand der Technik. Das C-Leg-Kniegelenk sei in der Lage, auf wechselnde Belastung, Richtungs- und TempoÃ¤nderungen aktiv zu reagieren, ferner verfÃ¼ge es Ã¼ber eine aktive Standsicherung. Die derzeitige Versorgung biete keinen hinreichenden Ausgleich fÃ¼r das bestehende Defizit. Der Kraftaufwand bei der Benutzung einer herkÃ¶mmlichen Prothese sei hÃ¶her als bei dem C-Leg, auÃerdem bestehe stÃ¤ndig die Sorge, die Prothese kÃ¶nne im Kniegelenk einknicken, was eine erhebliche psychische Belastung bedeute. Zum Ausgleich der Behinderung sei daher eine Prothese notwendig, die Ã¼ber eine allzeitige Standsicherung verfÃ¼ge unabhÃ¤ngig von der willentlich gesteuerten Stumpfsteuerung.

Die Beklagte holte ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ein. Der Chirurg Dr. M. hielt in seinem Gutachten vom 17. September 1999 die Versorgung der KlÃ¤gerin mit dem C-Leg fÃ¼r nicht erforderlich. Mit der vorhandenen Oberschenkelprothese sei die KlÃ¤gerin trotz ihres beschwerlichen Gehens (sog Duchenne s Hinken) in der Lage, ohne weiteres 1 km weit zu gehen, sich selbst zu versorgen und einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Eine wesentliche Verbesserung der LeistungsfÃ¤higkeit wÃ¼rde sich durch das C-Leg-System voraussichtlich nicht ergeben. Die Beklagte lehnte daraufhin den Leistungsantrag ab (Bescheid vom 22. September 1999, Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2000).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Beweis erhoben durch Einholung zweier orthopÃ¤discher SachverstÃ¤ndigengutachten (von Dr. B. vom 7. September 2001 und von Dr. S. vom 8. August 2002) und auf Grund der darin festgestellten VorzÃ¼ge des C-Leg gegenÃ¼ber dem herkÃ¶mmlichen Kniegelenksystem die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die KlÃ¤gerin mit dem Kniegelenksystem C-Leg zu versorgen. Die von den Gutachtern erhobenen Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit der C-Leg-Versorgung seien unbegrÃ¼ndet (Urteil vom 12. November 2002).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 8. Januar 2004). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, durch die Versorgung mit einer herkÃ¶mmlichen Prothese sei der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Hilfsmittelversorgung zum Ausgleich ihrer Behinderung nicht erfÃ¼llt worden. Sie habe deshalb Anspruch auf Ausstattung mit der begehrten mikroprozessorgesteuerten Prothese, weil diese ihr erhebliche Gebrauchsvorteile im Vergleich zu einer herkÃ¶mmlichen mechanischen Prothese biete. Diese bestÃ¼nden darin, dass das C-Leg ein nahezu physiologisches Gangbild ermÃ¶gliche, welches kaum von dem eines Nichtamputierten zu unterscheiden sei. Durch die elektronische Steuerung werde die Sturz- und Stolpergefahr erheblich reduziert, was insbesondere beim Treppabgehen sowie beim Ãberwinden unebenen GelÃ¤ndes eine Rolle spiele. Bei herkÃ¶mmlichen mechanischen Prothesen komme es hÃ¤ufiger zu Blockierungen, die zu StÃ¼rzen fÃ¼hrten. Bei dem mikroprozessorgesteuerten Kniegelenksystem werde der Kraftaufwand beim Gehen reduziert und die Belastung von WirbelsÃ¤ule, Becken und dem gesunden Bein vermindert. Diese Gebrauchsvorteile bestÃ¼nden entgegen der Ansicht der Beklagten nicht nur theoretisch, sondern konkret im Alltagsleben der KlÃ¤gerin, die

recht sportlich und aktiv sei. Trotz der Mehrkosten gegenÃ¼ber einem herkÃ¶mmlichen Kniegelenksystem verstoÃ□e die Versorgung mit dem neuen Hilfsmittel auch nicht gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei der Leistungserbringung, weil es sich um deutliche, allgemein im Alltag der KlÃ¤gerin sich auswirkende Gebrauchsvorteile handele.

Mit der Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung der Â§Â§ 12 und 33 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie hÃ¤lt die Berufungsentscheidung fÃ¼r unvereinbar mit dem Urteil des Senats vom 6. Juni 2002 â□□ B 3 KR 68/01 R â□□ (BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44). Der Gebrauchsvorteil hÃ¤nge danach maÃ□gebend von den geistigen und kÃ¶rperlichen Voraussetzungen des ProthesentrÃ¤gers und seiner persÃ¶nlichen Lebensgestaltung ab. Sei der Betroffene nicht in der Lage, die Gebrauchsvorteile des C-Leg in einem solchen Rahmen zu nutzen, fehle es an der Erforderlichkeit dieses speziellen Hilfsmittels. Sie verstehe die Formulierung der erkennenden Senats, wonach der Gebrauchsvorteil von der "persÃ¶nlichen Lebensgestaltung" (in jenem Verfahren: Mutter mit kleinen Kindern) abhÃ¤nge, im Unterschied zum LSG dahingehend, es sei erforderlich, dass der Betroffene durch seine individuellen LebensverhÃ¤ltnisse auf die mit der Versorgung mit einer C-Leg-Prothese verbundenen Gebrauchsvorteile angewiesen sei. Das LSG lasse demgegenÃ¼ber fÃ¼r den Versorgungsanspruch die generellen Gebrauchsvorteile der C-Leg-Prothese genÃ¼gen, insbesondere die Verringerung der Sturzgefahr und die Verbesserung des Bewegungsablaufs in unebenem GelÃ¤nde und beim Treppensteigen, die sich bei allen mobilen Versicherten im "Alltag" bei allen AktivitÃ¤ten auswirken, die ein Gehen oder Laufen erfordern. Die Auffassung des LSG hÃ¤tte letztlich zur Konsequenz, dass die Versorgung Beinamputierter mit einer C-Leg-Prothese zur Regelversorgung wÃ¼rde mit der weiteren Konsequenz, dass die KK fÃ¼r sÃ¤mtliche technischen Entwicklungen und Verbesserungen von Hilfsmitteln, die unmittelbar auf den Behinderungsausgleich ausgerichtet sind wie bei KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, leistungspflichtig wÃ¤ren, ohne dass es auf die Erforderlichkeit dieser Gebrauchsvorteile fÃ¼r den Versicherten nach seiner persÃ¶nlichen Lebensgestaltung ankÃ¤me. Dies sei mit den GrundsÃ¤tzen einer ausreichenden und zweckmÃ¤Ã□igen Versorgung iS des Â§ 12 SGB V nicht in Einklang zu bringen. Sie gehe vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit Hilfsmitteln, aber auch des in Â§ 31 Abs 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausdrÃ¼cklich normierten Grundsatzes, dass der Versicherte die Mehrkosten einer aufwÃ¤ndigeren als der medizinisch notwendigen Leistung selbst zu tragen habe, davon aus, dass die Versorgung mit einem C-Leg-Kniegelenksystem nur dann als geeignetes, notwendiges Hilfsmittel anzusehen sei, wenn der Versicherte auf die Gebrauchsvorteile gegenÃ¼ber der Standardversorgung auf Grund seiner persÃ¶nlichen Lebensgestaltung in seinem Alltag angewiesen sei, was bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall sei.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2004 und des SG Dortmund vom 12. November 2002 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Das LSG hat wie die Vorinstanz zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin Anspruch auf Versorgung mit einer mikroprozessorgesteuerten Oberschenkelprothese hat.

Versicherte haben nach Â§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V idF des Art 5 Nr 9 iVm Art 67 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S 1046) Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs 4 SGB V ausgeschlossen sind. Wie in allen anderen Bereichen der LeistungsgewÃ¤hrung der gesetzlichen Krankenversicherung auch, mÃ¼ssen die Leistungen nach Â§ 33 SGB V ausreichend, zweckmÃ¤ÃÏig und wirtschaftlich sein; sie dÃ¼rfen das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kÃ¶nnen Versicherte nicht beanspruchen, dÃ¼rfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkasse nicht bewilligen (Â§ 12 Abs 1 SGB V).

Die Beklagte zieht nicht in Zweifel, dass die KlÃ¤gerin nach Â§ 33 SGB V wegen ihrer Amputation im Oberschenkel Anspruch auf Ausstattung mit einer Beinprothese hat, weil dies zum Ausgleich der Behinderung erforderlich ist. Sie wurde seit 1980 fortlaufend mit herkÃ¶mmlichen Beinprothesen versorgt. Damit ist aber dem Anspruch der KlÃ¤gerin auf den erforderlichen und nach dem Stand der Medizintechnik mÃ¶glichen Behinderungsausgleich (vgl Â§ 2 Abs 1 Satz 3 SGB V) nicht Rechnung getragen worden. Solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollstÃ¤ndig erreicht ist im Sinne eines Gleichziehens mit einem gesunden Menschen, kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen Hilfsmittel nicht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend.

Das LSG hat in Ãbereinstimmung mit dem SG festgestellt, dass die C-Leg-Prothese des Herstellers B. wegen der Steuerung durch Mikroprozessortechnik deutliche Gebrauchsvorteile gegenÃ¼ber den bisher Ã¼blichen, allein mechanisch gesteuerten Prothesen aufweise. Die Tatsacheninstanzen haben sich dabei auf zwei vom SG eingeholte orthopÃ¤dische Fachgutachten gestÃ¼tzt, welche die Vorteile des C-Legs vor allem in der ErmÃ¶glichung eines nahezu natÃ¼rlichen Gangbildes und einer erheblichen Reduzierung der Sturzgefahr sehen. Die Gutachter haben dabei verschiedene wissenschaftliche AusfÃ¼hrungen und Stellungnahmen ausgewertet.

Damit sind die Gebrauchsvorteile des C-Leg-Systems fÃ¼r den Senat verbindlich festgestellt (Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die Beklagte hat insoweit auch

keine Verfahrensfehler geltend gemacht. Im Ãbrigen hat der Senat in einem Parallelverfahren auch bereits entschieden, dass sich das LSG zum Nachweis der vom Hersteller der neuartigen mikroprozessorgesteuerten Prothese im Vergleich zu den herkÃ¶mmlichen, mechanisch gesteuerten Prothesen beigemessenen VorzÃ¼ge der erhÃ¶hten Standsicherheit, der Verbesserung des Gangbildes durch einen nahezu physiologischen Bewegungsablauf sowie der Verbesserung des Gehens auf Treppen und unebenem GelÃ¤nde grundsÃ¤tzlich auf das fachkundige Urteil orthopÃ¤discher Gutachter, ihr Ã¤rztliches Erfahrungswissen und die von ihnen ausgewertete Fachliteratur stÃ¼tzen durfte. Weiter gehender klinischer PrÃ¼fungen bedurfte es nicht (Urteil vom 16. September 2004 â B 3 KR 20/04R â zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

Es bestehen auch keine Bedenken gegen die VerordnungsfÃ¤higkeit des C-Leg-Systems der Firma B â¦ Die meisten Hilfsmittel sind allerdings Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) und dÃ¼rfen deshalb nur in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Voraussetzung fÃ¼r diese Kennzeichnung ist, dass die grundlegenden Anforderungen nach Â§ 7 MPG erfÃ¼llt sind und ein fÃ¼r das jeweilige Hilfsmittel vorgeschriebenes KonformitÃ¤tsbewertungsverfahren durchgefÃ¼hrt worden ist. Diese Voraussetzungen sind bei dem hier streitigen Hilfsmittel erfÃ¼llt. Damit ist davon auszugehen, dass das Hilfsmittel grundsÃ¤tzlich geeignet ist, den medizinischen Zweck zu erfÃ¼llen, den es nach den Angaben des Herstellers besitzen soll, und dass es die erforderliche QualitÃ¤t besitzt, die notwendig ist, um die Sicherheit seines Benutzers zu gewÃ¤hrleisten (vgl Â§ 1 MPG). Diese Voraussetzung fÃ¼r die Hilfsmittelversorgung ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus Â§ 33 SGB V; sie folgt aber aus den Anforderungen, die das Gesetz in Â§ 139 Abs 2 SGB V fÃ¼r die Aufnahme eines Hilfsmittels in das Hilfsmittelverzeichnis stellt, wobei diese Aufnahme selbst fÃ¼r den Anspruch des Versicherten nicht maÃgebend ist. Mit der CE-Kennzeichnung ist das Hilfsmittel im Sinne der Produktsicherheit und Zwecktauglichkeit auch im krankenversicherungsrechtlichen Sinne funktionstauglich, ohne dass dies von den KKn oder Gerichten noch eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen wÃ¤re; der CE-Kennzeichnung kommt insoweit eine Tatbestandswirkung zu (so auch Zuck, NZS 2003, 417, 418, der zutreffend darauf hinweist, dass trotz der unterschiedlichen Terminologie von MPG und SGB V inhaltlich teilweise Deckungsgleichheit besteht; zur Tatbestandswirkung berufsrechtlicher Entscheidungen bei der Zulassung von Leistungserbringern vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 126 Nr 1).

Zu Unrecht wendet die Revision ein, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne die Gebrauchsvorteile des C-Leg nicht in einem solchen MaÃe nutzen, wie es der Senat in seinem Urteil vom 6. Juni 2002 â B 3 KR 68/01 R â (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44) fÃ¼r anspruchsbegrÃ¼ndend gehalten habe. Diesem Einwand liegt eine unrichtige Auslegung dieser Entscheidung durch die Beklagte zu Grunde. Das LSG hat festgestellt, dass die KlÃ¤gerin von ihren kÃ¶rperlichen und geistigen Voraussetzungen her in der Lage ist, die Gebrauchsvorteile der Prothese voll zu nutzen. Sie nutze diese tatsÃ¤chlich auch in ihrem Alltag in allen Lebenslagen, die das Gehen (einschlieÃlich Treppensteigen) bzw das Laufen erfordern. Bei der intensiven Nutzung der Prothese profitiere sie in besonderem MaÃe durch die

deutlich verminderte Sturzgefahr. Zudem ermÃ¶gliche die Prothese einen physiologischen Bewegungsablauf, wodurch zusÃ¤tzlich die Belastung von WirbelsÃ¤ule und HÃ¼ftgelenk gesenkt werde. Allerdings ist die Annahme, durch das physiologische Gangbild werde auf Dauer auch einer SchÃ¤digung der Gelenke und der WirbelsÃ¤ule besser vorgebeugt als mit einer herkÃ¶mmlichen Prothese, zunÃ¤chst nur plausibel, nicht aber als belegt anzusehen; dafÃ¼r bedÃ¼rfte es wohl lÃ¤ngerer Erfahrungen in der Praxis, mÃ¶glicherweise auch klinischer Studien. Diese Annahme wÃ¤re allein noch kein ausreichender Grund, die Versorgung mit einem C-Leg an Stelle einer herkÃ¶mmlichen Prothese zu rechtfertigen. Weil es darauf aber nicht entscheidend ankommt, kann offen bleiben, ob dieselbe Schonung des Skelettsystems auch durch den Einbau von DÃ¤mpfungselementen in herkÃ¶mmliche Prothesen zu erreichen wÃ¤re. Denn die verfahrensfehlerfrei festgestellten anderen Gebrauchsvorteile des C-Leg reichen bereits aus, um den Anspruch der KlÃ¤gerin zu begrÃ¼nden.

Auf Grund der festgestellten Tatsachen ist die EinschÃ¤tzung des LSG, dass die mit der C-Leg-Versorgung fÃ¼r die KlÃ¤gerin verbundenen Vorteile gegenÃ¼ber der bisherigen Versorgung erheblich seien, revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 6. Juni 2002 â□□ B 3 KR 68/01 R â□□ (SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 44), in der â□□ ebenso wie hier â□□ die von der Tatsacheninstanz festgestellten allgemeinen Gebrauchsvorteile nicht angegriffen und deshalb fÃ¼r den Senat bindend festgestellt waren, ausgefÃ¼hrt, dass die Gebrauchsvorteile dann wesentlich sind, wenn sie sich allgemein im Alltagsleben auswirken und sich nicht auf einen bloÃ□ besseren Komfort im Gebrauch oder eine bessere Optik beschrÃ¤nken. In dem damals entschiedenen Fall wurde der wesentliche Gebrauchsvorteil darin gesehen, dass die betroffene Versicherte bei der Beaufsichtigung ihrer kleinen Kinder von der Verringerung der Sturzgefahr besonders profitierte. Dass dies nicht nur ein Lebensbereich am Rande, sondern ein solcher von zentraler Bedeutung ist, hat der Senat auch unter Hinweis auf die besondere ErwÃ¤hnung der Belange behinderter MÃ¼tter und VÃ¤ter bei der ErfÃ¼llung ihres Erziehungsauftrages in Â§ 9 Abs 1 SGB IX betont. Den AusfÃ¼hrungen kann aber keineswegs entnommen werden, dass nur behinderte MÃ¼tter oder VÃ¤ter zur ErfÃ¼llung ihres Erziehungsauftrags Anspruch auf eine C-Leg-Versorgung haben, oder dass es zumindest ein Lebensbereich sein mÃ¼sse, der in Ã¤hnlicher Weise vom Gesetz besonders hervorgehoben werde. Dies hat das LSG zutreffend erkannt und schon die Gebrauchsvorteile im normalen Alltag der KlÃ¤gerin als erheblich gewertet.

Die Versorgung mit der C-Leg-Prothese verstÃ¶Ã□t trotz der erheblichen Mehrkosten gegenÃ¼ber einer herkÃ¶mmlichen Prothese von rund 10.000,00 Â¤ auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (Â§ 12 Abs 1 SGB V). Eine Kosten-Nutzen-ErwÃ¤gung ist hier nicht anzustellen. Erhebliche Mehrkosten sind nur dann beachtlich, wenn die zusÃ¤tzlichen Gebrauchsvorteile eines neuen Hilfsmittels im Alltagsleben als eher gering und die dafÃ¼r anfallenden Kosten im Vergleich zu einem bisher als ausreichend angesehenen Versorgungsstandard als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig hoch einzuschÃ¤tzen sind (stRspr, so auch zuletzt Urteil vom 6. Juni 2002 â□□ B 3 KR 68/01 R â□□ BSG SozR 2500 Â§ 33 Nr 44). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil sich die mit dem Einsatz des C-Leg verbundenen

Gebrauchsvorteile allgemein im Alltagsleben der KlÃ¤gerin und nicht nur in Randbereichen auswirken. Auch hier kann sich die Beklagte nicht auf das vorgenannte Urteil des Senats stÃ¼tzen. Der dortige Hinweis auf die besonderen BedÃ¼rfnisse kÃ¶rperlich behinderter MÃ¼tter bei der ErfÃ¼llung ihrer Erziehungsaufgaben war nur als verstÃ¤rkendes, zusÃ¤tzliches Argument fÃ¼r die Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu verstehen, nicht aber als ausschlaggebend, um den Versorgungsanspruch in jenem Verfahren zu begrÃ¼nden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 10.02.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024